



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

Bern, 28. September 2018

Strategie Stromnetze: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Vorbemerkung: Am 15. Dezember 2017 hat das Parlament die Strategie Stromnetze verabschiedet. Dieses beinhaltet Teilrevisionen des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetzes. In Folge dieser Gesetzesänderungen müssen diverse Verordnungen angepasst werden.

1. Teilrevision der Verordnung über Geoinformation

- Die Strategie Stromnetze sieht die Erstellung einer geografischen Gesamtsicht des Stromnetzes vor und führt Hilfsmittel zur Verbesserung der räumlichen Koordination ein. Die diesen Massnahmen zugrunde liegenden Daten stellen Geodaten dar und sind in den Geobasisdatenkatalog aufzunehmen. Durch eine einheitliche Datengrundlage wird die Beschaffung der Daten, welche für die Koordination des Sachplanverfahrens und der Akteure bei der Bedarfsermittlung, die Bestimmung spannungsübergreifender Ersatzmassnahmen, die Mitwirkung, Information und Kommunikation und die Auskunftserteilung benötigt werden, vereinfacht und der Aufwand wird vermindert.
- Bei der Einrichtung einer Projektierungszone geht es darum, den Raum für die Planung neuer Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher zu sichern. Baulinien schützen den für den Bestand einer Leitung notwendigen Raum gegen die Bautätigkeit Dritter. Projektierungszone und Baulinien stellen Eigentumsbeschränkungen dar. Der Kataster der Eigentumsbeschränkungen soll zuverlässige Informationen über die von Bund und Kanton bezeichneten Eigentumsbeschränkungen zugänglich machen. Der Kataster beinhaltet die als Gegenstand des Katasters bezeichneten Geobasisdaten. Projektierungszone und Baulinien sind deshalb in den Anhang zur GeoIV aufzunehmen. **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

2. Teilrevision der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich

- Mit Artikel 3a Absatz 2 EleG wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass das BFE von den Betreiberinnen von Stark- und Schwachstromanlagen für die Kosten, welche ihm im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen entstehen, eine Gebühr erheben

kann. Da solche Gebühren von der Gebührenverordnung nicht erfasst werden, muss Artikel 1 Absatz 1 ergänzt werden, indem der Anwendungsbereich ausgedehnt wird.

- Im Netzentwicklungsprozess werden Bund, Kantone und Netzbetreiber mit Öffentlichkeitsarbeit betraut. Artikel 9e Absatz 2 StromVG sieht vor, dass die Kantone über die wichtigen regionalen Aspekte der Netzentwicklung informieren. Leitungsvorhaben sind mit der Richtplanung in Einklang zu bringen. Bei bedeutungsvollen Vorhaben kann es sich als sinnvoll erweisen, den Kanton mit weiteren Informationsaufgaben zu betrauen. In solchen Fällen schliesst das BFE mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. BFE und Kanton vereinbaren die Informationstätigkeiten des Kantons und legen die Höhe der Anteile fest, die dem Grundauftrag bzw. weitergehenden Informationsaufgaben zuzuordnen sind. Gestützt hierauf wird die Entschädigung des Kantons festgelegt, wobei der Kanton für die Erfüllung seines Grundauftrags keine Entschädigung erhält. Dafür ist die Erhebung einer Gebühr bei den Netzbetreibern vorgesehen. Dabei ist zu beachten, dass Kosten für Aufgaben, die sich daraus ergeben, dass der Kanton einen Grundauftrag des Bundes erfüllt, nicht den Netzbetreibern überwältzt werden können. Mit Artikel 3 Absatz 3 wird dies sichergestellt. Artikel 13 wird mit der Bestimmung zur Gebührenerhebung im Zusammenhang mit der Entschädigung der Kantone für die Öffentlichkeitsarbeit erweitert. **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

3. Teilrevision der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen

- Für die Sicherheit von Erstellung, Betrieb und Instandhaltung elektrischer Starkstromanlagen sind die Regeln der Technik massgeblich. Bezüglich Brandschutz gelten die Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VFK) als Stand der Technik. Seit der Revision der Brandschutznormen der VKF besteht eine Differenz zu den in den Artikeln 34 Absatz 2 und 38 Absätze 2 und 3 der Starkstromverordnung enthaltenen Bestimmungen für Innenraumanlagen. Deshalb werden diese Bestimmungen gestrichen. In der Praxis werden sie schon heute nicht mehr angewendet. **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

4. Teilrevision der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat

- Es kommt vor, dass das ESTI in der Durchsetzung seiner Aufsichtsaufgabe auf Härtefälle trifft. Damit diese Fälle sachgerecht behandelt werden können, ist eine rechtliche Grundlage zu schaffen (Art. 7 Abs. 5). Bisher kann das ESTI nur in Plangenehmigungsverfahren und nur, wenn sich das Verfahren über mehr als ein Jahr erstreckt, jährliche Akontozahlungen verlangen. Es hat sich gezeigt, dass in anderen Verfahren Gebühren nicht bezahlt werden. Problematisch ist vor allem die Eintreibung im Ausland. Deshalb soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Kostenvorschuss zu verlangen (Art. 7a). **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

5. Teilrevision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

- Die mit Artikel 16 Absatz 7 EleG geschaffenen Möglichkeiten, Ausnahmen von der Plangenehmigungspflicht und Verfahrenserleichterungen vorzusehen, werden mit den vorgeschlagenen Anpassungen umgesetzt. Mit diesen Massnahmen wird auch Motion 16.3038 erfüllt. **Wir unterstützen die vorgeschlagenen Anpassungen im Grundsatz, stellen aber folgende Anträge:**

Bemerkungen zu Artikel 1b Absatz 1 Buchstaben a-d

- Einleitende Bemerkung: Kommt das BFE bei der Prüfung eines Vorhabens zum Schluss, dass dieses erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben kann, so hat der Bund das

Vorhaben vertieft zu prüfen. Dabei wird beurteilt, ob ein Ausnahmetatbestand greift. Als Voraussetzung für Ausnahmetatbestände gilt, dass die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung eingehalten werden müssen. Wir legen grossen Wert auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgabe.

- Da Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowohl als Frei- wie auch als Erdleitungen grosse negative Auswirkungen auf die Biodiversität haben können (z.B. Vögel, die mit Freileitungen kollidieren oder Erdleitungen, die den Boden erwärmen), sind Schutzmassnahmen notwendig. Bei Gebieten mit Biodiversitätsschutzziele ist davon auszugehen, dass es praktisch immer zu einer Verletzung der Ziele kommt. Neben den Schutzgebieten sind auch schützenswerte Arten, deren Lebensräume sich ausserhalb von Schutzgebieten befinden, zu berücksichtigen. Mit den Karten zu den Konfliktgebieten Brutvögel und Vogelzug bestehen Grundlagen, die herbeizuziehen sind. Weitere Grundlagen, namentlich für Fledermäuse, sind zu erstellen. **Wir beantragen zur Stärkung des Schutzgedankens, dass bei Artikel 1b Absatz 1 Buchstaben a und b die aktuell gültige Formulierung beibehalten wird:** Es soll weiterhin von „Schutzgebieten“ die Rede sein und nicht nur von „Schutzziele von Schutzgebieten“.
- Gemäss Artikel 15f Absätze 1 und 2 EleG entscheidet das BFE, ob ein Sachplanverfahren durchgeführt werden muss. Zusätzlich soll es dem BFE gemäss Vorschlag des Bundesrats möglich sein, die gesamtschweizerisch tätigen Umweltschutzorganisationen anzuhören. Die Formulierung, dass das BFE gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen anhören *kann*, ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. **Bei Artikel 1b Absatz 2 stellen wir deshalb den Antrag, dass das BFE die zuständigen Fachstellen des Bundes und der betroffenen Kantone sowie gesamtschweizerisch tätige Umweltschutzorganisationen zu den Unterlagen der Gesuchstellerin immer anhört.**

6. Teilrevision der Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen

- Die Anpassung ist formeller Natur und betrifft die Nennung der im EleG neu geschaffenen Grundlage zur Gebührenerhebung im Ingress. **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

7. Teilrevision der Verordnung über elektrische Leitungen

Artikel 11b Grundsatz

- Nach Artikel 15c EleG sind Leitungen mit einer Nennspannung von unter 220 kV als Kabel auszuführen, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Zugänglichkeit gewährleistet werden kann. Dabei darf das Verhältnis der durch eine Verkabelung entstehenden Gesamtkosten zu den Gesamtkosten einer gleichwertigen Lösung mit Freileitung einen bestimmten Faktor nicht überschreiten. Artikel 15c Absatz 2 EleG beauftragt den Bundesrat, diesen Mehrkostenfaktor festzulegen und 3,0 nicht zu überschreiten. Absatz 2 der Verordnung legt nun den Mehrkostenfaktor fest. Der Bundesrat will aufgrund fehlender Erfahrungswerte ein konservatives Vorgehen wählen und den Faktor bei 1,75 festlegen. **Das gesetzliche Maximum von 3.0 wird somit nicht ausgeschöpft, was wir kritisieren. Beim Netzbau handelt es sich um risikoarme Investitionen und um die Erfahrungen mit Verkabelungen zu ermöglichen, sind auch teurere Projekte zuzulassen. Wir beantragen deshalb die Ausschöpfung des gesetzlichen Maximums.**

Artikel 11c Ermittlung des Mehrkostenfaktors eines konkreten Vorhabens

- Absatz 5 gibt vor, wie der Strompreis zur Ermittlung der Kosten der Energieverluste zu bestimmen ist. U.E. sollte dabei nicht allein der Marktpreis herangezogen werden. **Zielführender wäre es, einen Mix aus Gestehungskosten und Marktpreis als Basis zu nehmen. Das ermöglicht einen realistischeren Einbezug der Kosten der Energieverluste.**

Artikel 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors

- Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe b EleG ermächtigt den Bundesrat, vorzusehen, dass trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors eine Freileitung zu erstellen ist, wenn insgesamt weniger Nachteile für Raum und Umwelt entstehen. **Diesem Aspekt wird in der Verordnung nicht ausreichend Rechnung getragen und wir beantragen eine Präzisierung in Absatz 2.**

Artikel 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

- Bei Überschreitung des Mehrkostenfaktors ermächtigt Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG den Bundesrat vorzusehen, dass trotz Überschreitung eine Erdverkabelung vorgenommen werden kann, wenn ein Dritter die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Kosten trägt. Mit Artikel 11e macht der Bundesrat von dieser Möglichkeit Gebrauch, indem er voraussetzt, dass die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 StromVG geltend gemacht und über die Netznutzungstarife finanziert werden. Dies ermöglicht es, auch Fälle abzudecken, bei welchen der Projektant die Mehrkosten durch Reserven und Gewinne zu finanzieren bereit ist. Wir begrüßen diese Möglichkeit, sehen sie in der Verordnung aber ungenügend umgesetzt. **Wir beantragen, dass in Fällen, in denen ein Erdkabel zu einer Entlastung des betroffenen Gebiets führt, eine Ausnahme vorzusehen ist. Gemäss Artikel 15c Absatz 3 Buchstabe a EleG soll das Doppelte des Mehrkostenfaktors als anrechenbare Kosten geltend gemacht werden können.**

Artikel 30 Vogelschutz

- Die in Artikel 30 vorgesehenen Massnahmen stehen unter den Voraussetzungen, dass „es die örtlichen Gegebenheiten erfordern“ oder die Leitungen sich in „vogelreichen Gebieten“ befinden. Beide Voraussetzungen sind unpräzise und sollen ersetzt werden. Massnahmen sollen neu dann ergriffen werden, wenn „vogelsensible Gebiete“ betroffen sind. Das sind Gebiete, die sich aufgrund des Vorkommens bestimmter Vogelarten als riskant erweisen. Die Verpflichtung in Absatz 2 nimmt heute lediglich auf das Kollisionsrisiko Bezug. Neben dem Kollisionsrisiko besteht jedoch auch das Stromschlagrisiko. Dieses wird ergänzt. **Die Anpassungen beim Vogelschutz scheinen uns um Interesse der Biodiversität und des Tierschutzes als sinnvoll und wir unterstützen diese.**

8. Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Vorbemerkung: Mit der Energiestrategie 2050 und dem Ausbau der fluktuierend einspeisenden, dezentralen Erzeugung kommen neue Herausforderungen auf die Netze und die Netzbetreiber zu. Mit der zunehmenden Komplexität des Gesamtsystems müssen sich die Netze in Richtung intelligenter Netze weiterentwickeln und wir begrüßen alle Massnahmen in diese Richtung.

Artikel 2 Absatz 3

- In Absatz 3 wird die Konkretisierung des Endverbraucherbegriffs unter Einbezug des Speichers vorgenommen. Speicher werden mit Ausnahme der Pumpspeicherkraftwerke als Endverbraucher qualifiziert, wenn sie mit Elektrizität aus dem Netz gefüllt werden. Die Ausnahme für Pumpspeicherkraftwerke wird im Vernehmlassungsbericht so erklärt, dass diese aufgrund der Korrelation zwischen vertikaler Netzlast und Grosshandelspreisen einen Anreiz haben, sich system- und netzdienlich zu verhalten. Gleich verhalten sich aber auch Speicher ohne Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen gebaut wurden, system- und netzdienlich. Heute werden Batteriespeicher immer öfter zur Optimierung des Eigenverbrauchs installiert. Wir sind deshalb der Meinung, dass die vorgeschlagene Definition der Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Pumpspeicherung einseitig bevorzugt.
- Artikel 4 Absatz 1b StromVG definiert Endverbraucherinnen und -verbraucher als Kundinnen und Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Das Netznutzungsentgelt ist gemäss Artikel 14 StromVG von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern je Ausspeisepunkt und damit nur einmal zu entrichten. Die vorgeschlagene Regelung in Artikel 2 Absatz 3 StromVV widerspricht diesem Prinzip. Das Netznutzungsentgelt würde zweimal – einmal vom Speicherbetreiber und einmal vom Endverbraucher – entrichtet. Deshalb sollten

u.E. alle reinen Speicher von Netznutzungsentgelten befreit werden. Bei Speichern, die in Kombination mit Endverbraucherinnen und Endverbrauchern stehen, stellt sich natürlich die Abgrenzungsfrage. Ziel wäre es, auch in diesem Bereich einen Anreiz für systemdienliche Bewirtschaftung zu schaffen. Wieviel Energie dem Speicher zu netzdienlichen Zwecken zugeführt und entnommen wird, könnte der Netzbetreiber erheben und auf diesen Anteil würde das Netzentgelt erlassen.

- **Aufgrund obiger Ausführungen beantragen wir eine Anpassung von Artikel 2 Absatz 3 mit dem Ziel, dass nicht nur Pumpspeicherwerke, sondern auch Speicher, welche Energie ausschliesslich zu Speicherungszwecken vom öffentlichen Netz oder aus einer verbundenen Erzeugungsanlage beziehen und diese später am Ort der Entnahme wieder in das öffentliche Netz einspeisen, gleich wie die Pumpspeicherung behandelt und somit vom Netzentgelt befreit werden. Die Gleichbehandlung von Speichertechnologien ist eine Voraussetzung dafür, dass neben Pumpspeicherkraftwerken auch andere Speichertechnologien wie Batterien Regenergie anbieten können. Der Zusatznutzen wäre, dass weniger Speicher benötigt werden für dieselbe Leistung, wenn auch Speicher mit Endverbraucherin oder Endverbraucher für die Netzstabilisierung genutzt werden.**

9. Teilrevision der Verordnung des UVEK über Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

- Der Gesetzgeber wollte bei der Beratung Artikel 17 Absatz 6 StromVG nicht nur für grenzüberschreitende Kapazitäten gelten lassen, die *nach* Inkrafttreten des StromVG geschaffen wurden, sondern auch für ab 1. Januar 2005 erstellte Leitungen. Diese obsolet gewordene Bezugnahme auf Sachverhalte vor 2007 wurde aus dem Gesetz entfernt. Dementsprechend soll sie in Artikel 1 Absatz 3 unter gleichzeitiger Anpassung von Absatz 2 auch aus der vorliegenden Verordnung gestrichen werden. **Wir können den vorgeschlagenen Anpassungen zustimmen und haben keine Bemerkungen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz